

**Stellungnahme
der Schweizerischen Bankiervereinigung zu dem „Entwurf eines
Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung“ der CDU/CSU
und SPD**

BT-Drucksache 16/12852

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Schweizerische Bankiervereinigung drückt erneut ihre Zustimmung aus, auf nationaler und internationaler Ebene grundsätzlich gegen Steuerhinterziehung vorzugehen. Der Schweizer Finanzplatz erfüllt bereits die höchsten Standards in der Bekämpfung von Kriminalität. Ein weiteres Bekenntnis zur internationalen Kooperation in Steuerfragen ist das Verhandlungsangebot des Bundesrates zur Ausdehnung der Amtshilfe gegenüber dem Ausland für sämtliche Steuerdelikte. Dieses wird von der Schweizerischen Bankiervereinigung nachdrücklich unterstützt. Unser Hauptinteresse besteht darin, sowohl die fiskalpolitischen Zielsetzungen der internationalen Gemeinschaft als auch den in der Schweiz tief verankerten Schutz der Privatsphäre und die angestrebte Rechtssicherheit für ausländische Kunden in Einklang zu bringen.

Die Schweizerische Bankiervereinigung ist weiterhin der Meinung, dass ein Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz nicht zielführend ist und die bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und Deutschland wie auch zwischen Deutschland und anderen Ländern erheblich beeinträchtigen könnte. Des Weiteren ist das Gesetz auch unnötig, da sich sämtliche relevanten Finanzplätze – ähnlich wie die Schweiz – verpflichtet haben, den OECD 26-Standard bei Amtshilfe in Steuerfragen zu übernehmen. Es befindet sich somit auch kein Land mehr auf der schwarzen Liste.

2. Umsetzung des OECD-Standards

Der Bundesrat hat am 13. März 2009 beschlossen, dass die Schweiz den OECD-Standard bei der Amtshilfe in Steuersachen gemäss Art. 26 des OECD-Musterabkommens übernehmen will. Die Schweiz wird somit auf Anfrage einen Informationsaustausch für sämtliche Steuerdelikte gewährleisten. Jetzt gilt es, die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz mit anderen Ländern rasch neu zu verhandeln. Die Schweizerische Bankiervereinigung hofft, dass ein Abkommen mit Deutschland zu den zwölf Verträgen gehört, welche die Schweizerische Regierung bis Ende 2009 abschließen möchte. Denn erst dann ist der Inhalt von Art 26 OECD-Musterabkommen anwendbar und können Informationsgesuche auch für Steuerhinterziehung gestellt werden. Eine rückwirkende Anwendung lehnt die Schweizerische Bankiervereinigung ganz im Sinne internationaler Usancen weiterhin ab.

Mit der Übernahme des OECD-Musterabkommens ist die Amtshilfe nach wie vor an klare Bedingungen geknüpft, die ebenfalls internationale Standards sind. So muss die Amtshilfe auf den Einzelfall begrenzt bleiben und kann nur auf Anfrage bei Vorliegen eines begründeten Anfangsverdachts erfolgen. Das heißt, die Schweizerische Bankiervereinigung lehnt ebenso wie die OECD so genannte fishing expeditions ab. Das Schweizer Bankkundengeheimnis bleibt für unbescholtene ausländische Kunden gewahrt. Ein automatischer Informationsaustausch findet nicht statt.

Damit die Konkurrenzfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes gewahrt bleibt, erwartet die Schweizerische Bankiervereinigung, dass auch in den Reihen der G20-Länder – im Sinne eines „level playing field“ – die entsprechenden Anpassungen rasch und umfassend vorgenommen werden.

3. Grundsätzlicher Ansatz ist nicht angebracht

Der Ansatz, den steuerpflichtigen Bürger als Instrument gegen unkooperative Staaten einzusetzen – wie im Gesetzentwurf für ein Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz vorgesehen – ist abzulehnen. Allein die Ausübung einer Geschäftsbeziehung zum Ausland mündet nicht per se in einer Steuerstraftat und rechtfertigt daher nicht stärkere staatliche Kontrollen, erhöhte Nachweispflichten, die Versagung des Werbungskostenabzugs oder die Besteuerung von Auslandsdividenden im Vergleich zu einem Inlandssachverhalt.

Die Regelungen rufen zudem einen weiteren Aufbau von Bürokratie bei der Finanzverwaltung und bei Dritten hervor. Dies widerspricht den steuerpolitischen Absichtserklärungen aller Parteien in Deutschland.

Steuerhinterziehung sollte durch ein einfacheres und akzeptanzfähiges Steuersystem weniger attraktiv gemacht werden. Unter anderem war die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge als ein Baustein hierzu gedacht. Diese Absicht wird aber durch den Referentenentwurf beschädigt.

4. Bedeutung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz

Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Deutschland sind sehr eng. An einem diskriminierungsfreien und geordneten Handels- und Dienstleistungsverkehr zwischen den beiden Ländern hat auch die deutsche Wirtschaft großes Interesse.

- Die Schweiz importiert 20 Prozent ihrer Waren und Dienstleistungen aus Deutschland.
- Die Schweiz ist mit 3,8 Prozent und 36,3 Milliarden Euro der neuntwichtigste Handelspartner Deutschlands.
- 225.000 Deutsche und 40.000 Grenzgänger aus Deutschland leben und arbeiten in der Schweiz.
- Über 1.000 deutsche Unternehmen sind in der Schweiz registriert.
- Über 1.200 Schweizer Unternehmen beschäftigen 259.000 Arbeitnehmende in Deutschland.
- Die unmittelbaren und mittelbaren Direktinvestitionen von deutschen Investoren in der Schweiz betragen im Jahre 2006 20,57 Milliarden Euro. Nach der EU und den USA ist die Schweiz damit per 2006 das drittgrößte Ziel von deutschen Direktinvestitionen (2,5 Prozent des Gesamtvolumens); nach einzelnen Ländern aufgeteilt, steht die Schweiz nach USA, UK, NL, L, F, B, A und I auf Platz 9.
- Umgekehrt entsprechen 27,2 Milliarden Euro an Direktinvestitionen aus der Schweiz 6,2 Prozent des Gesamtvolumens der ausländischen Direktinvestitionen in Deutschland. Die Schweiz ist damit nach der EU und den USA der drittgrößte Direktinvestor in Deutschland; nach einzelnen Ländern aufgeteilt, steht die Schweiz nach NL, L, USA, UK und F auf Platz 6.

(Quelle: Schweizerische Botschaft in Deutschland)

Fazit

Die deutsche Regierung könnte Steuerhinterziehung und Steuerbetrug deutlich erfolgreicher bekämpfen, wenn die bestehenden und zukünftigen Möglichkeiten der Doppelbesteuerungsabkommen ausgeschöpft würden.

Die Schweiz ist daran interessiert, die fruchtbaren, diskriminierungsfreien Beziehungen zu Deutschland weiterzuentwickeln. Einseitige Vorschläge, welche besonders die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz beeinträchtigen würden, halten wir für überzogen und kontraproduktiv. Diese Einschätzung teilen wir mit zahlreichen Organisationen und Institutionen nicht nur der Schweiz, sondern auch Deutschlands. Abschließend möchten wir klar festhalten, dass mit dem Bekenntnis zu OECD 26 ein allfälliges Gesetz nicht auf die Schweiz angewendet werden kann.